

Satzung Handballärzte Deutschland e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen: **Handballärzte Deutschland e.V.**

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

- a.) Der Zweck des Vereins besteht in der Sicherstellung und Optimierung der medizinischen Betreuung von Handballspielern/Innen aller Klassen in Deutschland. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
- Fort und Weiterbildung, unter anderem durch Abhalten von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sonstigen Veranstaltungen.
 - Spezifische Forschung sowie Veröffentlichungen, Austausch und Zusammenfassung von Forschungs- und Therapieergebnissen im nationalen und internationalen Bereich.
 - Vertretung und Abstimmung der Interessen seiner Mitglieder und der medizinischen Belange der von Ihnen betreuten Sportler/Innen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Sport - und Medizinischen Organisationen.
- b.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- c.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

- a.) Ordentliches Mitglied kann jeder im Handballsport tätige Arzt werden.
- b.) Im Sinne des Vereins ist dies derjenige Arzt, der für die praktische medizinische Betreuung von Handballspielern /Innen zuständig ist.
- c.) Außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- d.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Dies ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- e.) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Antrag. Über die Aufnahmen und das Ausscheiden von Mitgliedern muss auf der Mitgliederversammlung berichtet werden.
- f.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat die Berufungsmöglichkeit auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- g.) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§4

Die Vereinsorgane sind: Der Vorstand, Die Mitgliederversammlung

§5

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:

- Vorsitzender;
- stellvertretender Vorsitzender;
- Schriftführer;
- Schatzmeister.

Bei allen Vorstandsmitgliedern muss es sich um natürliche Personen handeln; sie bilden gleichzeitig den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der Verein wird von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbständig.

Die Vorstandssitzung beruft der Vorsitzende ein. Eine Vorstandssitzung soll einmal jährlich erfolgen. Hierzu wird vier Wochen vor der Sitzung schriftlich eingeladen und die Tagesordnungspunkte werden bekannt gegeben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes sind für die vertretungsberechtigten Vorstände bindend.

§6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe und des Zweckes, beim Vorstand beantragt wird. Außerdem kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindesten 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in dem die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Tagesordnungspunkte. Es werden jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer gewählt, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Wahlberechtigt und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die keinen Beitragsrückstand haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und bei der Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anders bestimmt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung benötigen die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung Bestimmung:

Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung des Haushaltes

§7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Vereinsbeiträge verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils durch Beschluss.

§ 9

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen nötig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestimmen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das Vermögen des Vereins ist bei Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke nach Begleichung aller Verbindlichkeiten und Kosten dem "Joachim-Deckarm-Fond bei der Stiftung Deutsche Sporthilfe" zuzuwenden.

26.01.2018

Dr. Kai Fehske
Vorsitzender

Dr. Christoph Lukas
stellvertretender Vorsitzender